

## Ausbildungsförderung nach dem BAföG für einen Schulaufenthalt in Kanada

(Die folgenden Hinweise gelten grundsätzlich für alle außereuropäische Staaten)

### Persönliche Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 BAföG für einen Schulaufenthalt im **außereuropäischen** Ausland wird nur für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Angehörige der übrigen in § 8 BAföG genannten Personengruppen geleistet.
2. Zudem müssen die auszubildenden Personen, die zu dem genannten Personenkreis gehören, grundsätzlich ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

#### Aber

Deutsche im Sinne des Grundgesetz und Personen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 – 5 (dies sind Bürger der EU sowie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wobei nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 – 4 weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen) können ihren ständigen Wohnsitz auch im Ausland haben, vorausgesetzt, sie weisen eine hinreichende Verbundenheit zu Deutschland nach (Einzelfallentscheidung).

### Ausbildungsbezogene Voraussetzungen für eine Förderung:

1. **Förderlichkeit:** Der Schulaufenthalt im Ausland muss nach dem Ausbildungsstand förderlich sein, und es kann - außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen - zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).
  - Nach dem Ausbildungsstand förderlich ist eine Ausbildung im **außereuropäischen Ausland**, wenn die Auszubildenden die Grundkenntnisse in der gewählten Ausbildung während einer zumindest einjährigen Ausbildung **im Inland**, einem **Mitgliedstaat der EU** oder der **Schweiz** bereits erlangt haben.
2. **Mindestdauer:** Die Ausbildung muss mindestens ein Schulhalbjahr dauern.
3. **Gleichwertigkeit:** Ausbildungsförderung kann nur für den Besuch von Ausbildungsstätten geleistet werden, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist:
  - Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
  - Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
  - Berufsfachschulen,
  - Fach- und Fachoberschulklassen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

### Dauer der Förderung:

Die Förderung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BAföG im Allgemeinen auf die Dauer eines Jahres begrenzt.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts wird Ausbildungsförderung nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum geleistet, soweit nicht der Besuch der Ausbildungsstätten in mehreren Ländern oder Teilabschnitten für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

## Konditionen:

(Achtung: gilt nur für Schüler! Für Studierende gelten z.T. andere Konditionen!)

Bei einem Schulbesuch in Kanada wird die Ausbildungsförderung grundsätzlich nach denselben Bestimmungen, die auch für die Förderung in Deutschland gelten, berechnet. Der Bedarf bestimmt sich daher **ausschließlich** nach § 12 Absatz 2 Nr. 1; Absatz 4 BAföG.

**Reisekosten:** Für Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort werden pauschale Reisekostenzuschläge für die Hinreise und eine Rückreise gewährt. Der Reisekostenzuschlag beträgt je 500,00 € für Hin- und Rückreise.

**Weitere Kosten (z.B. Schulgebühren) werden nicht erstattet.**

## Förderungsart:

Die Förderungsbeträge werden – wie im Inland – als Zuschuss geleistet.

## Antragsverfahren:

**Frühzeitige Antragstellung:** Ihren Antrag auf Auslandsförderung stellen Sie bitte **in jedem Falle** möglichst frühzeitig, **d.h. mindestens sechs Monate vor Beginn** der Ausbildung!

## ***Einzureichende Antragsunterlagen:***

- zusätzlich zu den auch für die Förderung einer Ausbildung in Deutschland erforderlichen amtlichen Formblättern (u.a. Formblatt 1 nebst Anlagen, Formblatt 3) das *Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland* – amtliches Formblatt 6 –;
- eine schriftliche Bestätigung der kanadischen Schule über die Art (Gymnasium, Berufsfachschule) **und** die Dauer Ihres Schulbesuchs sowie Beantwortung aller Fragen nach dem Muster/beigefügten Vordruck, siehe auch unseren Downloadbereich unter [www.stw-thueringen.de](http://www.stw-thueringen.de) (Finanzenauslandsbafoeg / „Bestaetigung\_kanad.\_Schule“).

Anschrift:  
Studierendenwerk Thüringen  
Amt für Ausbildungsförderung  
Am Planetarium 4  
07743 Jena

e-Mail: [f@stw-thueringen.de](mailto:f@stw-thueringen.de)  
Fax: 03641-930589  
Telefon Servicebüro: 03641-930570